



Anlage zum Antrag auf Kostenübernahme für eine Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach §§ 53/54 SGB XII

Allgemeine Informationen und Hinweise

Für welche Kinder wird eine Schulbegleitung bewilligt ?

Die Kostenübernahme für eine Schulbegleitung ist für Schüler und Schülerinnen möglich, die körperlich und/oder geistig behindert sind oder von einer solchen Behinderung bedroht sind und **zusätzlich** in ihrer Teilhabe am Schulgeschehen wesentlich eingeschränkt sind. Die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs durch die Schule führt nicht automatisch zum Bedarf einer Schulbegleitung.

Was leistet eine Schulbegleitung ?

Die Schulbegleitung soll der Schülerin/dem Schüler in ihrer/seiner Selbständigkeit fördern. Oberstes Ziel ist stets, der Schülerin/dem Schüler so wenig wie möglich und so viel wie nötig, zu begleiten. Sie dürfen in ihrer Selbständigkeitsentwicklung nicht behindert werden. Das Angebot umfasst verschiedene alltägliche Unterstützungsangebote, die geeignet sind, der Schülerin/dem Schüler den Besuch der Schule und die Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen. Die Aufgaben einer Schulbegleitung werden individuell festgelegt.

Was ist nicht Aufgabe einer Schulbegleitung ?

Es ist nicht ihre Aufgabe, Lerninhalte pädagogisch zu vermitteln oder die sonderpädagogische Förderung durchzuführen. Für den Unterricht bleiben die Lehrkräfte verantwortlich. Auch ist es Aufgabe der Lehrkräfte, den Unterrichtsstoff so aufzuarbeiten und anzubieten, dass jede Schülerin/jeder Schüler entsprechend seinem Förderplan lernen und arbeiten kann. Für die Reduzierung und Anpassung des Lernstoffes ist ebenfalls nicht die Schulbegleitung zuständig. Schulbegleiter sind keine Zweitlehrkräfte, Nachhilfelehrer, Hausaufgabenbetreuer oder Assistenten der Lehrkräfte bei der Vermittlung der Unterrichtsinhalte.

Bekommt ein Kind immer eine eigene Schulbegleitung für den gesamten Schultag ?

Die Schulbegleitung richtet sich nach dem individuellen Unterstützungsbedarf der Schülerin/des Schülers. Die Selbständigkeitsentwicklung darf nicht gehemmt, sondern muss gefördert werden. Die Schulbegleitung kann daher durchaus nur auf einzelne Stunden oder auf bestimmte Tage beschränkt sein. Insofern kann es sein, dass die Schulbegleitung auch Unterstützungsleistungen bei anderen Schülern oder Schülerinnen übernimmt. Ziel sollte stets sein, der Schülerin/dem Schüler einen Schulalltag ohne entsprechende Unterstützung zu ermöglichen.





Wie und wo stelle ich einen Antrag auf Schulbegleitung ?

Der Antrag wird durch die sorgeberechtigten Personen bei der Eingliederungshilfe des Kreises Stormarn gestellt. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- aktuelle ärztliche Unterlagen (die im Zusammenhang mit dem Antrag auf Schulbegleitung vorhanden sind und möglichst nicht älter als 1 Jahr sind)
- aktueller/letzter Bericht eines Sozialpädiatrischen Zentrums (sofern erstellt)
- aktuelles/letztes Sonderpädagogisches Gutachten des zuständigen Förderzentrums (sofern erstellt)
- aktueller/letzter Sonderpädagogischer Förderplan und ggf. Nachteilsausgleich (sofern erstellt)
- letzte Zeugnis
- aktueller Stundenplan

Hinweis:

Gutachten und Berichte werden nicht automatisch durch entsprechende Stellen an die Eingliederungshilfe übergeben. Deshalb liegt die Verantwortung bei den Eltern, aktualisierte Förderpläne und Nachteilsausgleiche, aktuelle Sonderpädagogische Gutachten der Förderzentren oder aktuelle ärztliche Berichte aus den letzten 12 Monaten bei der Eingliederungshilfe einzureichen. Im Sinne der Mitwirkungspflicht sind die Eltern/ Sorgeberechtigten auch angehalten, der Eingliederungshilfe Informationen über Klassenwechsel oder Schulwechsel mitzuteilen.

Wie unterstützt die Schule den Antrag auf Schulbegleitung?

Die Schule fügt dem Antrag einen ausgefüllten Fragebogen mit der Erklärung zur Situation des Schülers/der Schülerin bei. Der Fragebogen ist bei der Eingliederungshilfe erhältlich.

Wie wird über den Antrag entschieden?

Nach Eingang aller Antragunterlagen beim zuständigen Sachbearbeiter gilt folgender Verfahrensverlauf bis zur Entscheidung:

- Feststellung (Untersuchung) durch den Fachdienst Gesundheit des Kreises Stormarn zur Abklärung, ob das Kind geistig und/oder körperlich behindert ist oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht ist (entfällt, wenn die (drohende) Behinderung unzweifelhaft aus den vorhandenen Unterlagen hervorgeht)
- Sofern eine Behinderung nach §53 SGB XII vorliegt, erfolgt eine individuelle Festsetzung des Bedarfes in der Selbstständigkeitsförderung durch die Hilfeplanung. Die Bedarfsanalyse gründet sich auf eingereichte aktuelle Berichte und wird möglichst durch eine Hospitation und ein Hilfeplangespräch ergänzt.
- Der zuständige Sachbearbeiter wertet die vorliegenden Informationen aus und erstellt den Bescheid, aus dem hervorgeht, ob und in welchem Umfang eine Schulbegleitung bewilligt wird.





Welche Personen übernehmen eine Schulbegleitung?

Der Kreis Stormarn als Sozialhilfeträger kann nur der Kostenträger einer Schulbegleitung sein. Das Angebot erbringen verschiedene Anbieter. In der Regel sind bei ihnen erfahrene Schulbegleiter, meist ohne pädagogische Grundausbildung, oder Personen in einem freiwilligen Dienst angestellt.

Erläuterungen zu den im Antrag abgefragten Informationen:

(nach den Grundsätzen des Datenschutzes, sind die Betroffenen über die Zweckbestimmung der Erhebung zu informieren – selbsterklärende Daten, wie z. B. Name, Anschrift werden hier nicht weiter erläutert)

Staatsangehörigkeit/Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz:

Mit den Informationen tragen Sie zu einer schnellstmöglichen Prüfung und Klärung der Zuständigkeit bei. Für Personen, die Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, ist z. B. nicht der Fachdienst Eingliederungshilfe zuständig. Auch kann die Staatsangehörigkeit ggf. Hinweise auf Sprachbarrieren geben. Desweiteren wird die Erhebung der Staatsangehörigkeit für gesetzlich vorgeschriebene statistische Auswertungen benötigt.

Aufenthaltort vor Aufnahme in die Pflegefamilie:

Sofern ein Kind nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil untergebracht ist, gelten andere Zuständigkeitsregelungen. Maßgebend ist dann der Aufenthaltsort vor Aufnahme in die Pflegefamilie. Diese Information ist für die Prüfung der Zuständigkeit zwingend erforderlich.

Pflegegrad (bis 31.12.2016 „Pflegestufe“):

Der Pflegegrad gibt für die inhaltliche Prüfung der Notwendigkeit einer Schulbegleitung Hinweise z. B. auf eine eingeschränkte Selbständigkeit. Weiterhin kann (wenn gewünscht) hinsichtlich ergänzender Hilfen entsprechend beraten werden (z. B. für Leistungen der Pflegekasse).

Krankenkasse:

Die Leistungen des Sozialhilfeträgers sind nachrangig, d. h., dass vorrangig die Leistungsverpflichtung anderer Träger zu beachten ist. Dieses ist der Fall bei medizinischen Hilfestellungen. Um dann den Antrag schnellstmöglich an die zuständige Krankenkasse weiterleiten zu können, werden Informationen zu Ihrer Krankenversicherung benötigt. Eine etwaige Weiterleitung des Antrages erfolgt nach § 14 des 9. Sozialgesetzbuches (SGB IX).

Ergänzende Maßnahmen:

Bei Prüfung der erforderlichen Hilfestellungen für Ihr Kind ist es hilfreich, wenn Sie uns mitteilen, welche ergänzenden Maßnahmen Ihr Kind bereits erhält. Ggf. sind aufgrund des Nachrangs der Sozialhilfihilfe vorrangige Maßnahmen in Anspruch zu nehmen. Darüberhinaus sehen wir darin auch unseren Beratungsauftrag, sofern sinnvolle Förderungen noch nicht erfolgen (z. B. kann bei Funktionsstörungen eine Ergotherapie empfohlen werden).

Hobbys:

Die Hobbys Ihres Kindes können Sie uns freiwillig nennen. Sie werden bei der Prüfung, ob eine Schulbegleitung notwendig ist, nicht berücksichtigt. Die Angabe dient lediglich zu Ihrer Beratung für etwaige weitere sinnvolle Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten für Ihr Kind (z. B. Verweis auf Sportvereine, Musik-/Freizeitgruppen).





So können Sie den Fachdienst Soziale Hilfen und Teilhabe erreichen:

Postadresse: Kreis Stormarn
Fachdienst Soziale Hilfen und Teilhabe
23840 Bad Oldesloe

Zentrale: Stormarnhaus, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe
Tel.: 0 45 31 / 1 60 - 0, Fax: 0 45 31 / 8 47 34
Internet: www.kreis-stormarn.de

Geschäftszeiten: Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

